



TuS Borussia Höchst 1869 e. V

Gymnastik • Turnen • Handball • Volleyball

Satzung

- § 1 Name, Sitz, Zweck
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Verlust der Mitgliedschaft
- § 4 Maßregelungen
- § 5 Beiträge
- § 6 Kassenangelegenheiten
- § 7 Vereinsorgane
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Vorstände
- § 10 Ausschüsse
- § 11 Abteilungen
- § 12 Protokollierung der Beschlüsse
- § 13 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 14 Wahlen
- § 15 Sportjugend
- § 16 Kassenprüfer
- § 17 Ehrungen
- § 18 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1. Der im Jahre 1869 in Höchst gegründete Sportverein führt den Namen „**TURN- UND SPIELVEREIN BORUSSIA HÖCHSTEN 1869 e. V.**“. Der Verein hat seinen Sitz in Dortmund-Höchst. Die Farben des Vereins sind „**GRÜN – WEISS**“. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landesfachverbände im Landessportbund Nordrheinwestfalen und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar- gemeinnützige- Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Geschäftsführer ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet im Benehmen mit dem zuständigen Abteilungsvorstand der geschäftsführende Vorstand.
3. Die Aufnahme als Mitglied verpflichtet zur Zahlung einer Aufnahmegebühr und eines Beitrages.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder den Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - b. wegen vorsätzlichem Verstoßen gegen die Vereinsatzung oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane,
 - c. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.
4.
 - a. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.
 - b. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses Widerspruch zulässig. Auf diese Möglichkeit muss das ausgeschlossene Mitglied bei Bekanntgabe des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Widerspruch ist durch einen eingeschriebenen Brief an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
 - c. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind auch zur Stimmabgabe im Gesamtvorstand berechtigt.

§ 4 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis,
 - b. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

2. Gegen die Maßregelungen ist kein Widerspruch zulässig.

§ 5 Beiträge

1. Die Aufnahmegebühr und der monatliche Mitgliedsbeitrag werden vom Gesamtvorstand festgelegt. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Das Nähere regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Beitragsordnung.
2. Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung beschließen, dass über den Mitgliedsbeitrag hinaus Sonderbeiträge von den Mitgliedern der Abteilung zu zahlen sind. Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes. Der Sonderbeitrag fließt der Abteilungskasse zu.

§ 6 Kassenangelegenheiten

1. Der Verein wickelt seine Kassenangelegenheiten über seine Vereinskasse ab.
2. Der Gesamtvorstand kann beschließen, dass Abteilungskassen zugelassen werden. Voraussetzung ist hierfür, dass in einer Mitgliederversammlung der Abteilung durch Beschluss die Einrichtung einer solchen Kasse gefordert wird.
3. Sofern für eine Abteilung eine Kasse zugelassen wird, ist durch die Mitgliederversammlung der Abteilung ein Kassenwart zu wählen. Der Kassenwart ist Mitglied des Abteilungsvorstandes.
4. Im Rahmen der abteilungseigenen Einnahmen ist der Abteilungsvorstand befugt, Ausgaben zu beschließen.
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Über die Annahme von Spenden oder vergleichbaren Leistungen,

- die in Form wiederkehrender (regelmäßiger) Geldleistungen bestehen,
- die einen vom Gesamtvorstand festzulegenden Einzelbetrag übersteigen,
- die mit einer Gegenleistung (z. B. Trikotwerbung) verbunden sind,

entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich an dem vom Gesamtvorstand zu bestimmenden Tag und Ort statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder
 - der Gesamtvorstand beschließt oder
 - ein Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden

beantragt hat.

- Die Einberufung geschieht
 - durch Aushang in den Vereinsaushängekästen,
 - Einstellung auf der Internetseite des Vereins.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einberufung bzw. der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Dortmunder Tageszeitungen - Ruhrnachrichten, Westfälische Rundschau und Westdeutsche Allgemeine Zeitung werden ebenfalls um Veröffentlichung der Einberufung der Mitgliederversammlung gebeten.

- Mit der Einberufung einer Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes,
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Beschlüsse werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Satzungsveränderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Anträge können gestellt werden
 - von Mitgliedern,
 - vom geschäftsführenden Vorstand
 - vom Gesamtvorstand
 - von den Abteilungen.

- Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt

werden, wenn deren Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Ausgenommen hiervon bleiben Anträge, die eine Satzungsänderung zum Inhalt haben. Sie werden nur in die Tagesordnung aufgenommen, wenn die Mitgliederversammlung einstimmig deren Behandlung beschließt.

9. Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur dann, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ (ein Viertel) der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies begehrt.

§ 9 Vorstände

1. Die Vorstände setzen sich zusammen aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer,
 - b. dem Gesamtvorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Abteilungsleitern, ihren Stellvertretern, dem Vereinsjugendwart, dem Sozialwart und dem Pressewart.
2. Soweit in der Mitgliederversammlung stellvertretende Schatzmeister und stellvertretende Geschäftsführer gewählt werden, sind diese Mitglieder des Gesamtvorstandes.
3. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
4. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere a. das Zusammengehörigkeitsgefühl der Mitglieder des Vereins zu fördern und die Interessen der Abteilung untereinander auszugleichen,
 - a. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b. die Bewilligung von Ausgaben (Finanzrahmenplanung),
 - c. Erlass der Beitragsordnung,
 - d. Maßregelungen von Mitgliedern und Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern im Widerspruchsverfahren.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist für die laufenden Geschäfte sowie für diejenigen Aufgaben zuständig, die ihm nach dieser Satzung zur Erledigung übertragen sind.
7. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen, Ausschüssen und Jugendorganen beratend teilzunehmen.

§ 10 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden. Er beschließt auch deren Auflösung.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Zusammensetzung der Ausschüsse.
3. Die Ausschüsse wählen ihre Vorsitzenden. Diese sind jederzeit auf Anfrage des Gesamtvorstandes zur Rechenschaft verpflichtet.

§ 11 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Mitgliederversammlung der Abteilungen beschließen im Bedarfsfall mit Zustimmung des Gesamtvorstandes die Abteilungsordnungen. Diese sind in Anlehnung an die Vereinssatzung zu verfassen. Ihre Bestimmungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

4. Die Abteilungen werden durch Abteilungsvorstände geleitet, die sich zusammensetzen aus:
 - a. Abteilungsleiter
 - b. Stellvertretender Abt.-Leiter als Geschäftsführer
 - c. Obmann für die Sportart (Sportwart)
 - d. Kassenwart (§ 6 Abs. 3)
3. Die Abteilungsordnungen können hiervon abweichende Regelungen treffen.

§ 12 Protokollieren der Beschlüsse

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstände ist jeweilsein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
6. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
7. Gewählt werden können nur alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder der Vorstände nach § 9 Abs. 1 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2.
 - a. Der Geschäftsführende Vorstand, der Sozialwart und der Pressewart werden durch die Mitgliederversammlung des Vereins gewählt.
 - b. Die Vorstandsmitglieder der Abteilungen werden durch die Mitgliederversammlung der Abteilungen gewählt.

§ 15 Sportjugend

1. Die Sportjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Ordnungen der Landessportbundes Nordrhein-Westfalens selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Der Vereinsjugendwart und sein Stellvertreter werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften des § 8 der Satzung. Die Wahl des Vereinsjugendwartes und seines Stellvertreters bedürfen der Bestätigung durch den Gesamtvorstand.
3. Stimmrecht und Wählbarkeit sowie die übrigen Jugendangelegenheiten werden in der Jugendordnung geregelt. Diese bedarf der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüferbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.
2. Die Mitgliederversammlung kann mehrere Kassenprüfer bestimmen; die Prüfung muss jedoch von mindestens zwei Kassenprüfern erfolgen.
3. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

§ 17 Ehrungen

In Anerkennung besonderer Verdienst um den Sport und den Verein kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes Ehrungen aussprechen. Über die Durchführung der Ehrungen wird eine gesonderte Ehrenordnung erstellt.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „**AUFLÖSUNG DES VEREINS**“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Vierteln) aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von $\frac{2}{3}$ (zwei Dritteln) der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadt Sportbund Dortmund e.V., eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden ist.

Dortmund, den 03.12.2015